

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

18. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1114

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

bisher zum Wohnort steueren, zu den Gemeindslasten für das Vergangene, und die Zukunft seiner Zeit besondere gesetzliche Bestimmung werde gegeben werden.

## 18.

## F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

## S t e u e r = D e p a r t e m e n t.

Nro. 1114. Karlsruhe den 19. April 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Die Grund = Steuer = Ordnung schreibt S. 80. vor, daß in jeder Gemarkung die Güter von gleicher Kulturart, nämlich die Gartenländer mit Ausnahme der Hausgärten, die Aecker, Wiesen, Weinberge und Waiden classificirt werden sollen.

S. 88. ist näher bestimmt, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, Hausgärten, Fischweiber, Teiche, Steinbrüche, Erz =, Erd = und Torfgruben nicht classificirt werden dürfen.

Durch den S. 100. ist vorgeschrieben, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, so wie alle Hausgärten so hoch angeschlagen werden müssen, als das Terrain der Gemarkung, welches den höchsten Werth hat.

In

In Beziehung auf die Normen wurde uns vorgetragen: daß nicht alle Hausgärten zum besten Terrain gehörten, auch in ein und demselben Orte nicht von gleicher Güte seyen, auf dem Land die Hausgärten größtentheils mehr die Natur von Gras- und Baumstücken, als eigentlichen Gärten hätten, und angefragt:

- a) ob demungeachtet keine Classification der Hausgärten statt finden dürfe,
- b) der Preis des theuersten Terrains der Gemarkung das Schätzungs-Capital bestimmen müsse;
- c) ob bey Abschätzung der Gärten zugleich auch die Gartenmauern in Anschlag genommen werden sollen?

Hierauf wird dem Kreis-Directorio zur weitern Eröffnung folgende Erläuterung gegeben:

Die Grund-Steuer-Ordnung unterscheidet Gartenländereyen und Hausgärten. Unter den Gartenländereyen werden Felddistrikte verstanden, die außer dem Ortsplatz liegen, dem Pflug entzogen, und der Garten-Cultur unterworfen sind; — Ob sie als Kraut-, Gras- oder Baumstücke benutzt werden, befriedigt sind oder nicht, ist einerley.

Sie sind wie Wiesen und Weinberge nur der Culturart wegen unter einer eigenen Rubrik einzutragen, zu classifizieren und zu taxiren.

Die Hausgärten unterscheiden sich von den Gartenländereyen nicht gerade durch ihre Benutzungart, sondern durch ihre Lage, sie gehören zu keinem Felddistrikt, und machen für sich keinen zusammenhängenden Felddistrikt aus, sie bilden mit den Gebäuden den Ortsplatz, und sind größtentheils eigentliche Zugehörden von Haus und Hof. Das Verhältniß der Lage begründet die eigene Behandlung der Hausgärten, sie mögen benutzt werden, wie sie wollen.

Weniger von der Güte der Scholle, die ohnehin in dem Ortsplatz nicht sowohl von der natürlich guten oder schlechten Beschaffenheit des Bodens, sondern in der Regel von dem Fleiß oder der Trägheit des Besitzers abhängt, als von der individuellen Lage, und dem Verhältniß zu den Gebäuden hängt der Werth der Hausgärten ab; daher sich derselbe nicht nach Distrikten bestimmen, und aus einzelnen Verkäufen ableiten läßt, wohl aber als allgemeine wenig Ausnahmen leidende Regel angenommen werden kann, daß der Werth dem — des theuersten Terrains der Feldgemarkung gleich kömmt, wenn er denselben nicht übersteigt.

Aus diesen Betrachtungen sind die — alle Willkühr verbannende gesetzliche Normen hervorgegangen, die strenge zu befolgen sind, daher

ad a. alle Classification der Hausgärten unterbleiben muß,

ad b. alle ohne Unterschied nach dem Preis des theuersten Terrains der Gemarkung anzuschlagen sind, und

ad c. die Art der Befriedigung durch Mauern, Holzwerk oder lebendige Einzäunung durchaus in keine Betrachtung zu ziehen ist.

---

19.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1126. Karlsruhe den 22. April 1811.

Bericht des Sec-Kreisdirectorii vom 9. d. Nro. 3991., den Abzug der Zehendlasten betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directorien.

Da dem Zehendherrs die Verbindlichkeit aufliegt, Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen,